**Wahlausschreiben – Schulen**

(§ 94 SPersVG, § 6 WO)

**Der** **Wahlvorstand/Hauptwahlvorstand** \*)

bei \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Schule/Ministerium für Bildung und Kultur) \*)

Bekanntgabe am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_bis Abschluss der Stimmabgabe \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Der Wortlaut des Saarländischen Personalvertretungsgesetzes (SPersVG) für die Wahl und Zusammensetzung des Personalrates/Hauptpersonalrates \*) und die Wahlordnung sind Anlage dieses Wahlausschreibens.

**\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**

### Wahlausschreiben

1. Nach den Vorschriften des Saarländischen Personalvertretungsgesetzes ist in der Schule \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

ein Personalrat zu wählen. \*)

Beim Ministerium für Bildung und Kultur ein Hauptpersonalrat zu wählen. \*)

1. Die Wahl des Personalrates findet statt:

am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Uhr

am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Uhr

im Wahllokal \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

1. Der zu wählende Personalrat/Hauptpersonalrat \*) besteht nach der Zahl der in der Regel in der Schule wahlberechtigten Beschäftigten aus \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Mitgliedern
2. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Ein Auszug des Wählerverzeichnisses liegt

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

und kann dort arbeitstäglich von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_ Uhr eingesehen werden. Ein Auszug des Wählerverzeichnisses kann auch im Intranet eingesehen werden \*)

1. Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können nur

innerhalb einer Woche, spätestens bis \_\_\_\_\_\_\_\_\_ Uhr, beim

Wahlvorstand schriftlich eingelegt werden.

1. Hiermit werden die wählberechtigten Beschäftigten bzw. die in der Schule vertretenen Gewerkschaften aufgefordert, vor Ablauf von 18 Kalendertagen, spätestens bis zum \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ dem Wahlvorstand Wahlvorschläge unter Beifügung der schriftlichen Zustimmung der vorgeschlagenen Bewerber einzureichen.

Es können nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden. Gewählt werden kann nur, wer auf einem gültigen Wahlvorschlag

benannt ist.

1. Die Wahlvorschläge müssen

##### von mindestens \_\_\_\_\_\_\_\_ Beschäftigten

 wahlberechtigten Gruppenangehörigen unterzeichnet sein.

 Für den von einer Gewerkschaft eingereichten Wahlvorschlag genügt die

Unterschrift des Beauftragten eines Organs der Gewerkschaft.

Einer der Unterzeichner soll als Listenvertreter bezeichnet sein.

Für einen von einer Gewerkschaft eingereichten Wahlvorschlag kann ein der Gewerkschaft angehörender Beschäftigter der Dienststelle als Listenvertreter benannt werden.

1. Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele Bewerber aufweisen, als Personalratsmitglieder zu wählen sind (§ 8 Abs. 1 WO).

Jeder Bewerber kann für die Wahl des Personalrates nur auf einem Wahlvorschlag vorgeschlagen werden (§ 9 Abs. 1 WO).

Jeder wahlberechtigte Beschäftigte kann seine Unterschrift zur Wahl des Personalrates rechtswirksam nur für einen Wahlvorschlag abgeben (§ 9 Abs. 3 WO).

1. Da nur ein Vertreter zu wählen ist, muss die Ersatzperson in einem getrennten Wahlgang gewählt werden (§ 30 WO). Wahlvorschläge bei der Einreichung sind für den ersten oder zweiten Wahlgang zu kennzeichnen. Die Wähler dürfen dabei die Stimme nicht in bei den Wahlgängen demselben Bewerber geben \*).
2. Die Wahlvorschläge sollen die Geschlechter entsprechend ihrem Zahlen- verhältnis an den Beschäftigten berücksichtigen (§ 16 Abs. 6 SPersVG).
3. Die einzelnen Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter laufender

 Nummer mit Familienname, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung

 und Gruppenzugehörigkeit aufzuführen.

1. Die gültigen Wahlvorschläge werden an der gleichen Stelle (und durch

 weitere Informations- und Kommunikationstechniken \*) wie dieses

Wahlausschreiben bekannt gemacht.

1. Wahlberechtigte, die am Wahltag verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, können von der schriftlichen Stimmabgabe (§ 17 WO) Gebrauch machen (Briefwahl). Dazu ist es erforderlich, beim Wahlvorstand die notwendigen Unterlagen zur Briefwahl anzufordern. Ein entsprechender Formdruck liegt beim Wahlvorstand bereit.
2. Der Wahlvorstand zählt die Stimmen unmittelbar nach Beendigung der Stimmabgabe am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_\_\_\_ Uhraus und stellt das Wahlergebnis fest. Die Sitzung ist öffentlich.
3. Der Wahlvorstand/Hauptwahlvorstand \*)hat seinen Sitz

in \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unter nachfolgender Adresse sind Einsprüche, Wahlvorschläge und andere Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand abzugeben. Der Wahlvorstand ist auch per E-Mail erreichbar \*).

Wahlvorstand/Hauptwahlvorstand \*)

Dienststelle/Schule \*) \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Adresse \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Telefon-Nummer \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Fax-Nummer \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Sitz der Schule/Ministerium) (Tag des Erlasses)

 \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Vorsitzende/r) (Beisitzer/in) (Beisitzer/in)

\*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.